

文件

Dokumentation

NEUE BESTIMMUNGEN
FÜR WALLFAHRTEN CHINESISCHER
MUSLIME NACH MEKKA

Vorbemerkung: Seit Anfang der 1980er Jahre organisiert die Chinesische Islamische Vereinigung einen jährlichen zentralen *hadsch* (chin. *chaojin*, *zhengchao* – „große Pilgerfahrt“) der chinesischen Muslime. Außerhalb dieser offiziellen Mekka-Wallfahrt pilgerten bisher jedoch viele Muslime „inoffiziell“ nach Mekka. Zudem gab es bislang keine zentral organisierten *umras*, d.h. außerhalb der Tage des jährlichen *hadsch* stattfindende „kleine Pilgerfahrten“ (chin. *fuchao*). Um künftig unautorisierte Pilgerfahrten nach Mekka zu unterbinden und die organisierten Pilgerfahrten einheitlich zu regeln, wurden seit 2005 neue Bestimmungen herausgegeben.

Beide hier vorgestellte Bestimmungen beziehen sich auf die seit 1. März 2005 gültigen „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“ (vgl. die deutsche Übersetzung in *China heute* 2005, S. 22-31, hier besonders Artikel 11 und 43).

Die „Maßnahmen zur Anmeldung und Festlegung der Reihenfolge für den *hadsch* chinesischer Muslime ins Ausland (zur probeweisen Durchführung)“ *Zhongguo musulin chuguo chaojin baoming paidui banfa (shixing)* wurden offenbar zwischen März 2005 (dem Inkrafttreten der „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“) und November 2005 (Datum des ersten Auftauchens der „Maßnahmen“ im Internet und in regionalen Bestimmungen) erlassen; der chinesische Text des Dokuments findet sich undatiert auf der Webseite des Nationalen Büros für religiöse Angelegenheiten (www.sara.gov.cn/GB/xwzx/ztd/yslscj/71eb95f1-5102-11da-9aa8-93180af1bb1a.html).

Im August 2006 veröffentlichten das Nationale Büro für religiöse Angelegenheiten, das Außenministerium und das Ministerium für öffentliche Sicherheit die „Bekanntmachung über einige Bestimmungen zur Organisation und Durchführung von *umra*-Aktivitäten“ *Guanyu zuzhi kaizhan fuchao huodong ruogan guiding de tongzhi*. Das Dokument gibt bekannt, daß künftig zusätzlich zur *hadsch* auch *umras* zentral organisiert werden sollen, und legt die Zuständigkeiten und das Verfahren fest. Der chinesische Text dieses Dokuments wurde ebenfalls auf der Webseite des Nationalen Büros für religiöse Angelegenheiten veröffentlicht (www.sara.gov.cn/GB/xwzx/ztd/yslscj/587f3693-7643-11db-b514-93180af1bb1a.html).

Beide Dokumente wurden von KATHARINA WENZEL-TEUBER aus dem Chinesischen übersetzt. Zu den Hintergründen siehe die INFORMATIONEN dieser Nummer.

KWT

Maßnahmen zur Anmeldung und Festlegung der
Reihenfolge für den *hadsch* chinesischer Muslime ins
Ausland (zur probeweisen Durchführung)

中国穆斯林出国朝觐报名排队办法 (试行)

[erlassen zwischen März und November 2005]

Artikel 1. Um die Arbeit der Anmeldung und Festlegung der Reihenfolge für den *hadsch* zu normieren und Offenheit bei der Reihenfolge der Anmeldung, den Namenslisten und dem Gebührenstandard zu erreichen, werden in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und der Politik des Staates diese Maßnahmen erlassen.

Artikel 2. Der sich zum *hadsch* Anmeldende (im folgenden der Anmeldende genannt) muß die folgenden Voraussetzungen erfüllen. [Er muß]

1. chinesischer muslimischer Bürger von mindestens 18 Jahren sein;
2. körperlich gesund, im Vollbesitz der geistigen Kräfte und imstande sein, lange Flug- und Busreisen zu unternehmen und selbständig die religiösen Aktivitäten während des *hadsch* durchzuführen;
3. über ausreichende finanzielle Mittel für den *hadsch* verfügen, so daß der normale Lebensunterhalt seiner Familienangehörigen gesichert ist;
4. das Land und die Religion lieben, gesetzestreu und von anständigem Betragen sein;
5. den Bestimmungen des „Verwaltungsgesetzes über die Aus- und Einreise von Bürgern der Volksrepublik China“ entsprechen.

Artikel 3. Die Abteilungen für religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen auf Kreisebene sind für die Anmeldung und Festlegung der Reihenfolge für den *hadsch* verantwortlich, die örtlichen Islamischen Vereinigungen assistieren ihnen.

Artikel 4. Der Anmeldende muß sich am Ort seiner Haushaltsregistrierung anmelden, das „Anmeldeformular für den *hadsch* chinesischer Muslime ins Ausland“ (im folgenden „Anmeldeformular“ genannt) ausfüllen und folgende Nachweise vorlegen:

1. Nachweise über Haushaltsregistrierung und Wohnsitz im Original;
2. von einer Bank oder Kreditanstalt ausgestellter Nachweis über ein auf den Namen des Anmeldenden laufendes Konto mit einem Guthaben von mindestens 25.000 Yuan.

Anmeldende im Alter von über 70 Jahren müssen eine Gesundheitsbescheinigung vorlegen, die von einem Krankenhaus auf Kreisebene oder darüber ausgestellt ist.

Artikel 5. Die Abteilung für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung auf Kreisebene überprüft gewissenhaft entsprechend Artikel 2 und 4 dieser Maßnahmen das vorgelegte Anmeldeformular und die dazugehörigen Nachweise. Entsprechen sie den Voraussetzungen, bestätigt sie mit ihrer Unterschrift auf dem „Anmeldeformular“ ihre Zustimmung zur Anmeldung und nimmt [den Anmeldenden] nach Reihenfolge der Anmeldung in die „Reihenfolge“

geliste für die Anmeldung zum *hadsch*“ (im folgenden „Reihenfolgeliste“ genannt) auf, trägt die Reihenfolgennummer der Anmeldung ein und versieht diese mit dem Stempel der Abteilung.

Die Reihenfolge der Anmeldung erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs der „Anmeldeformulare“.

Artikel 6. Die Abteilungen für religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen auf Kreisebene sollen die „Reihenfolgelisten“ in geeigneter Form öffentlich bekanntgeben.

Artikel 7. Jedes Jahr endet am 75. Tag vor dem Fastenmonat des islamischen Kalenders die Anmeldefrist für den *hadsch* des jeweiligen Jahres. Wer sich danach zum *hadsch* anmeldet, wird in die Anmeldefolge des nächsten Jahres aufgenommen.

Die Abteilungen für religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen auf Kreisebene übergeben innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf der Anmeldefrist die örtlichen „Anmeldeformulare“ und „Reihenfolgelisten“ den übergeordneten Abteilungen für religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen auf Ebene der Städte mit Bezirken zur Überprüfung. Die Abteilungen für religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen auf Ebene der Städte mit Bezirken müssen innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der „Anmeldeformulare“ und „Reihenfolgelisten“ die Überprüfung abschließen und sie an die Abteilungen für religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen auf Provinzebene zur Überprüfung melden.

Die Abteilungen für religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen auf Provinzebene sind nach Erhalt der von den Abteilungen für religiöse Angelegenheiten auf Ebene der Städte mit Bezirken weitergeleiteten „Anmeldeformulare“ und „Reihenfolgelisten“ verantwortlich für deren Überprüfung und die Erstellung von nach Kreisen (Bezirken, Städten, Bannern) gegliederten „Reihenfolgelisten“ der betreffenden Provinzen, Autonomen Gebiete oder Regierungsunmittelbaren Städte. Entsprechend dem Stand der Anmeldungen stellen sie die Zahlen der *hadsch*-Antragsteller der betreffenden Provinzen auf und melden diese zusammen mit den „Reihenfolgelisten“ (als elektronische Dokumente) der betreffenden Provinzen, Autonomen Gebiete oder Regierungsunmittelbaren Städte an das Nationale Büro für religiöse Angelegenheiten und in Kopie an die Chinesische Islamische Vereinigung.

Artikel 8. Nach Erhalt der Berichte der Abteilungen für religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen der Provinzen, Autonomen Gebiete und Regierungsunmittelbaren Städte legt das Nationale Büro für religiöse Angelegenheiten in Beratung mit der Chinesischen Islamischen Vereinigung die regionale Verteilung der Pilgerquoten fest und teilt sie den Abteilungen für religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen der Provinzen, Autonomen Gebiete und Regierungsunmittelbaren Städte mit.

Artikel 9. Die Abteilungen für religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen auf Provinzebene teilen die vom Nationalen Büro für religiöse Angelegenheiten zugeteilten Pilgerquoten gleichmäßig den Büros für religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen auf Ebene der Städte mit

Bezirken zu; die Büros für religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen auf Ebene der Städte mit Bezirken teilen die von den Abteilungen für religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen auf Provinzebene zugeteilten Pilgerquoten gleichmäßig den ihnen unterstehenden Kreisen (Städten, Bezirken, Bannern) zu. Die Abteilungen für religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen auf Kreisebene bestimmen nach Erhalt der Pilgerquote gemäß der „Reihenfolgeliste“ des betreffenden Kreises (der Stadt, des Bezirks oder Banners) die Personen, die in diesem Jahr am *hadsch* teilnehmen, und geben sie in geeigneter Form öffentlich bekannt.

Diejenigen, die schon in die „Reihenfolgeliste“ eingetragen sind, aber im betreffenden Jahr keinen Pilgerplatz erhalten haben, werden der Reihenfolge entsprechend in die „Reihenfolgeliste“ des Kreises (der Stadt, des Bezirks oder Banners) für das folgende Jahr aufgenommen.

Artikel 10. Diejenigen, die einen Pilgerplatz erhalten haben, müssen sich in einem Krankenhaus auf Kreisebene oder darüber einer Gesundheitsuntersuchung unterziehen. Entspricht das Untersuchungsergebnis nicht den in Artikel 2, Abschnitt 2 festgelegten Anforderungen, können die Abteilungen für religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen auf Kreisebene den Pilgerstatus der Betroffenen annullieren und dies den übergeordneten Abteilungen für religiöse Angelegenheiten zur Eintragung in die Akten melden.

Freiwerdende Plätze von Personen, die aus verschiedenen Gründen nicht am *hadsch* teilnehmen können, werden entsprechend der „Reihenfolgeliste“ des Kreises (der Stadt, des Bezirks oder Banners) neu vergeben.

Artikel 11. Die Chinesische Islamische Vereinigung legt nach der jeweiligen Verkehrs- und Unterbringungslage die Höhe der Gebühren für den *hadsch* des betreffenden Jahres nach Posten aufgeschlüsselt fest und macht sie in geeigneter Form öffentlich bekannt. Sie ist nach den Bestimmungen von Artikel 11 der „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“ für die Organisation der Wallfahrtsangelegenheiten zuständig.

Artikel 12. Die Mitarbeiter der Abteilungen für religiöse Angelegenheiten und die zuständigen Mitarbeiter der Islamischen Vereinigungen müssen streng nach diesen Maßnahmen vorgehen und bewußt der Aufsicht durch die Volksmassen unterstellt werden. Verstöße gegen Recht oder Disziplin werden nach den entsprechenden Bestimmungen der Gesetze und Vorschriften behandelt.

**Bekanntmachung über einige Bestimmungen
zur Organisation und Durchführung
von *umra*-Aktivitäten**

关于组织开展副朝活动若干规定的通知

Erlassen durch das Nationale Büro für religiöse
Angelegenheiten, das Außenministerium und das
Ministerium für öffentliche Sicherheit im August 2006

An die Regierungskanzleien, Büros für auswärtige Angelegenheiten, Ämter (Büros) für öffentliche Sicherheit, Religionsbüros (Nationalitäten- und Religionskommissionen, Nationalitäten- und Religionsämter, Nationalitäten- und Religionsbüros) der Volksregierungen aller Provinzen, Autonomen Gebiete und Regierungsunmittelbaren Städte, das Nationalitäten- und Religionsbüro und das Büro für öffentliche Sicherheit des Produktions- und Aufbaukorps Xinjiang und die Chinesische Islamische Vereinigung:

Die „kleine Wallfahrt“ (*umra*) ist die zweite Wallfahrtsform des Islam neben der „großen Wallfahrt“ (*hadsch*). Nach den Bestimmungen des Islam ist der *hadsch* eine „Hauptpflicht“, die *umra* ist eine „verdienstvolle Handlung“. In den letzten Jahren haben einige Millionen Muslime aus aller Welt an der *umra* ins saudi-arabische Mekka teilgenommen. Bis heute gibt es in unserem Land noch keine offiziell organisierten *umra*-Aktivitäten. Infolge der wirtschaftlichen Entwicklung unseres Landes und dem Anstieg des Lebensstandards der muslimischen Volksmassen fordern einige Muslime die Teilnahme an der *umra*, und einige Muslime verlassen unerlaubt das Land, um zur *umra* nach Saudi-Arabien zu reisen. Da diese Personen sich sprachlich nicht verständigen können, nicht organisiert sind oder von illegalen Organisatoren getäuscht werden, geraten sie im Ausland [leicht] in vielerlei Schwierigkeiten; insbesondere dehnen einige von ihnen ihren Aufenthalt in Saudi-Arabien aus, um den *hadsch* abzuwarten. Dieses Fehlen einer verantwortlichen Organisation bereitet den Wallfahrtsverantwortlichen der saudischen Regierung viele Probleme, ist nicht im Interesse der Betroffenen und schadet dem internationalen Ansehen der Muslime unseres Landes. Um die Politik der Freiheit des religiösen Glaubens zu verwirklichen, den Wunsch der muslimischen Massen nach einer Teilnahme an der *umra* zu befriedigen, den Druck auf den *hadsch* zu lockern und die *umra*-Aktivitäten in organisierte, geplante, geordnete und legale Bahnen zu leiten, wurde mit Genehmigung der führenden Genossen des Staatsrats beschlossen, ab diesem Jahr *umra*-Aktivitäten einheitlich durch die Chinesische Islamische Vereinigung zu organisieren und durchzuführen. Gemäß Dokument 16 (von 2003) des Büros des Zentral[komitees der Kommunistischen Partei Chinas (*zhong-ban*)]¹ und den Bestimmungen der „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“ werden im folgenden einige Bestimmungen bezüglich der Organisation und Durchfüh-

rung von *umra*-Aktivitäten bekanntgegeben. Um Beachtung und Durchführung an allen Orten wird gebeten.

1. Für die *umra* zuständige Verwaltungsbehörden und Organisationseinheiten

Für die *umra* als eine das Ausland betreffende religiöse Aktivität mit Massencharakter und sehr starkem politischem Charakter ist das Nationale Büro für religiöse Angelegenheiten leitend verantwortlich, die Chinesische Islamische Vereinigung ist zuständig für die einheitliche Organisation.

Jedes Jahr legt das Nationale Büro für religiöse Angelegenheiten eine Gesamtquote für die *umra* fest. Auf der Grundlage der Zahl der Antragsteller des betreffenden Jahres teilt das Nationale Büro für religiöse Angelegenheiten örtliche Quoten zu. Vor Ort werden jedes Jahr entsprechend dieser „Bekanntmachung“ und der vom Nationalen Büro für religiöse Angelegenheiten mitgeteilten Quoten die mit den *umra*-Aktivitäten verbundenen Angelegenheiten erledigt. Die konkret an der *umra* teilnehmenden Personen werden von den Abteilungen für religiöse Angelegenheiten auf Provinzebene gemäß der zugeteilten Quoten überprüft und zugelassen. Gleichzeitig werden die für die Erledigung der Ein- und Ausreiseformalitäten der *umra*-Pilger notwendigen Unterlagen an die Organe für die öffentliche Sicherheit weitergegeben.

Die Organe für die öffentliche Sicherheit und die Grenzschutzorgane beaufsichtigen die Aus- und Einreise der Pilger und übernehmen die Grenzschutzüberprüfung. Das Außenministerium weist unsere Botschaften und Konsulate im Ausland an, die Anleitung und Beaufsichtigung der *umra*-Gruppen zu verstärken.

2. Zur Organisationsform der *umra*-Aktivitäten

Die konkreten *umra*-Angelegenheiten werden von der Chinesischen Islamischen Vereinigung organisiert. Die *umra*-Aktivitäten finden gruppenweise statt. Jede *umra*-Gruppe besteht aus 40 bis 50 Personen, die Aufenthaltsdauer im Ausland beträgt pro Gruppe etwa 15 Tage. Bei der Zuteilung der Quoten kann entsprechend der Anmeldungslage die Teilnehmerzahl pro Gruppe erhöht und [die Gruppen] entsprechend auf jeweils 2 bis 4 Provinzen konzentriert werden.

Jeder *umra*-Gruppe müssen im Verhältnis 40 bis 50 zu 2 Gruppenführer zur Seite gestellt werden, und zwar ein Leiter und ein Dolmetscher für Arabisch. Diese werden von der Chinesischen Islamischen Vereinigung ausgewählt und beauftragt und zur Überprüfung und Bestätigung an das Nationale Büro für religiöse Angelegenheiten gemeldet. Die *umra*-Gruppenführer müssen mit den saudischen Verhältnissen und den Ritualen vertraut und in der Lage sein, die *umra*-Pilger bei der Durchführung der *umra*-Rituale anzuleiten. Die *umra*-Pilger müssen ein chinesisch-arabisches oder chinesisch-uirgisch-arabisches Schild mit ihrem Vor- und Nachnamen, der Nationalität und dem Namen ihrer Gruppe tragen. Die Namensschilder werden einheitlich von der Chinesischen Islamischen Vereinigung entworfen und hergestellt.

¹ Worum es sich hierbei handelt, konnte nicht eindeutig festgestellt werden. Es gibt ein vom Büro des Zentralkomitees der KP und dem Büro des Staatsrats herausgegebenes Dokument dieser Nummer, das sich jedoch mit Fragen der Versorgung von Rentnern befaßt.

3. Konkrete Punkte der Prüfung und Genehmigung einer *umra*

Der Antrag auf eine *umra*-Pilgerfahrt nach Saudi-Arabien muß von den Abteilungen für religiöse Angelegenheiten der Provinz, des Autonomen Gebiets oder der Regierungsunmittelbaren Stadt überprüft und genehmigt werden, in der der Antragsteller seine Haushaltsregistrierung hat.

Die Überprüfung umfaßt folgende Punkte: 1) politische Überprüfung; 2) finanzielle Voraussetzungen (der Antragssteller muß über ausreichende Mittel für die Reise verfügen, so daß der normale Lebensunterhalt seiner Familienangehörigen nicht beeinträchtigt ist); 3) Das Alter sollte in der Regel 65 Jahre nicht überschreiten. Wenn ein Krankenhaus zuverlässige Gesundheit bestätigt, kann die Altersgrenze in angemessener Weise gelockert werden; 4) ärztliche Untersuchung; es ist eine Gesundheitsbescheinigung vorzulegen, die von einem Krankenhaus auf Kreisebene oder darüber ausgestellt wurde.

Alle, die den oben genannten Anforderungen nicht entsprechen oder die nach den derzeit geltenden rechtlichen Bestimmungen das Land nicht verlassen dürfen, die die *umra* offensichtlich ausnutzen wollen, um im Ausland Geschäfte zu betreiben oder zu studieren, Alte und Schwache, Schwerkranke, Behinderte, Hilflose und Stillende werden ausnahmslos nicht zur *umra* zugelassen. Die betreffenden Behörden vor Ort sollen gewissenhaft zusammenarbeiten und streng prüfen. In allen Fällen von Ausnutzung der Überprüfungscompetenz zu unkorrektem Handeln wird nicht nur der Sachbearbeiter überprüft und bestraft, sondern auch der Leiter der Einheit zur Verantwortung gezogen.

Die Abteilungen für religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen auf Kreisebene sind für die Entgegennahme der Anmeldungen zur *umra* zuständig, die örtlichen Islamischen Vereinigungen assistieren ihnen. Die Abteilungen für religiöse Angelegenheiten sollen die Unterlagen für den Antrag auf *umra* den Anforderungen entsprechend fristgerecht nach oben weiterleiten. Die Abteilungen für religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen auf Provinzebene sind für die Zusammenfassung und Überprüfung zuständig und erteilen gemäß der vom Nationalen Büro für religiöse Angelegenheiten mitgeteilten Quote die Genehmigungen.

Personen, die bereits einen Platz erhalten haben, unterzeichnen bei der Abteilung für religiöse Angelegenheiten auf Kreisebene eine „Schriftliche Verpflichtung zur fristgerechten Rückkehr [in die VR China]“, zahlen dort gleichzeitig 50.000 RMB Rückkehrkaution und erledigen die entsprechenden Formalitäten. Wenn die Pilger nach Abschluß der *umra*-Aktivitäten fristgerecht zurückkehren, wird die Kaution zurückgezahlt. Bei Pilgern, die schon einmal an einer *umra*-Aktivität teilgenommen haben, kann die Kaution ermäßigt werden. Wer ohne gerechtfertigten Grund den Aufenthalt im Ausland illegal ausdehnt, erhält die Kaution nicht zurück.

4. Besorgung der Visa, Zusammenstellung der Gruppen, Ausreise u.a.

Innerhalb der von der Chinesischen Islamischen Vereinigung mitgeteilten Frist [müssen] die Provinzen, Autonomen Gebiete und Regierungsunmittelbaren Städte die Pässe der *umra*-Pilger, Paßfotos, Namenslisten und die entsprechenden Gebühren in geeigneter Weise an die Chinesische Islamische Vereinigung weiterleiten, damit diese die Visa besorgen, die Reiseroute ausarbeiten, Flugtickets bestellen u.a. Vorbereitungen treffen kann. Wenn die Pässe der *umra*-Pilger entsprechend der Anforderungen und Fristen an die Chinesische Islamische Vereinigung geschickt sind, ist die Chinesische Islamische Vereinigung einheitlich verantwortlich für die Beantragung der *umra*-Visa bei der Botschaft von Saudi-Arabien in China. Keine andere Einheit oder Einzelperson darf die Beantragung der *umra*-Visa stellvertretend übernehmen.

Die *umra*-Pilger versammeln sich im allgemeinen in Beijing und fliegen mit dem gleichen Flug nach Saudi-Arabien. Für die Bestellung der Flüge für die *umra*-Gruppen ist einheitlich die Chinesische Islamische Vereinigung zuständig. Die konkrete Abflugzeit einer jeden *umra*-Gruppe wird durch die Chinesische Islamische Vereinigung festgelegt.

Das Fluggepäck der *umra*-Pilger muß den Bestimmungen unserer nationalen Fluglinien entsprechen.

Pässe und internationale Flugtickets der *umra*-Pilger werden bis zur Rückkehr ins Inland nach Beendigung der *umra* von den *umra*-Gruppenleitern verwahrt. Der für die Verwahrung Zuständige muß verstärktes Verantwortungsbewußtsein zeigen und den Verlust [der Papiere] strikt vermeiden.

5. Zu Ausbildung und Erziehung vor der Ausreise

Vor der Ausreise müssen die Chinesische Islamische Vereinigung und die Abteilungen für religiöse Angelegenheiten der betreffenden Provinzen, Autonomen Gebiete und Regierungsunmittelbaren Städte die *umra*-Pilger zum Studium versammeln. Mit Blick auf die jeweils aktuelle Lage wird patriotische und sozialistische Erziehung, Erziehung zur Einheit des Vaterlandes und der Vereinigung der Nationalitäten, insbesondere Erziehung zum Schutz der Einheit des Staates und zum Widerstand gegen Spaltertum der Nationalitäten und religiösen Extremismus durchgeführt, um ihre Selbstverantwortung, ihr Bewußtsein und ihre Fähigkeit zum Widerstand gegen Infiltration für die Zeit des Auslandsaufenthalts zu erhöhen. Anhand eines von der Chinesischen Islamischen Vereinigung zusammengestellten Pilgerhandbuchs studieren sie religiöses Allgemeinwissen und Pilgerinformationen, Grundwissen über Saudi-Arabien sowie Allgemeinkenntnisse und Disziplin betreffs Auslandsangelegenheiten. Die *umra*-Pilger werden dazu erzogen, den Führern zu gehorchen, Disziplin zu wahren, Wert auf zivilisiertes und höfliches Benehmen zu legen, auf Hygiene zu achten, sich ordentlich zu kleiden und im Ausland eine chinesischen Muslimen gebührende geistige Verfassung an den Tag zu legen.

6. Zum Gebührenstandard

Jedes Jahr arbeitet die Chinesische Islamische Vereinigung den Gebührenstandard für jede Gruppe und eine diesbezügliche Mitteilung aus und meldet diese an das Nationale Büro für religiöse Angelegenheiten zur Weiterleitung und Durchführung; sie werden in geeigneter Form öffentlich bekanntgegeben. Die Gebühren setzen sich zusammen aus: 1) Internationalem Hin- und Rückflugschein, Flughafensteuer, Zusatzgebühr für Flugversicherung, Kerosinzuschlag; 2) Gebühren für die saudische *umra*-Firma (beinhalten Unterkunft und Verpflegung, Transport, Dienstleistungen etc. in Saudi-Arabien); 3) Allgemeine Dienstleistungsgebühren (beinhalten Gebühren für die Visabesorgung, Servicegebühren, Gebühren für das „Gelbbuch“ [d.h. den Impfpfaß] und die medizinische Versorgung, Gepäcktransport, Transport zum Flughafen, Versicherung für den Krankheitsfall, Unfall und Todesfall etc. Der von der Chinesischen Islamischen Vereinigung und den örtlichen Organisationen erhobene Dienstleistungsgebührenstandard soll vernünftig, die Anwendung des Standards und die Ausgabeposten sollen öffentlich sein.

7. Zu den *umra*-Gruppenführern

Voraussetzungen für *umra*-Gruppenführer: Berufskader mittleren oder jüngeren Alters und gute Arabisch-Dolmetscher mit Verständnis der politischen Richtlinien, gewissen religiösen Kenntnissen, Erfahrung mit auswärtigen Angelegenheiten und guten organisatorischen Fähigkeiten. Die Qualifikation der Dolmetscher wird von der Chinesischen Islamischen Vereinigung überprüft. Die Delegationsführer bekommen private Pässe. Die von den Gruppenführern für die Zeit der Arbeit im Ausland benötigten Devisen, eingeschlossen die Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung, Transport, Arbeitskosten und vermischte Kosten, werden von der Chinesischen Islamischen Vereinigung getragen. Dieser Geldbetrag soll einheitlich gebraucht und unter Vorlage von Quittungen und anderen Zahlungsbelegen abgerechnet werden. Niemand darf das Geld für andere Zwecke verwenden, Zuwiderhandlungen werden streng behandelt.

Während ihres Aufenthalts in Saudi-Arabien oder anderen [mit der *umra*] in Zusammenhang stehenden Ländern sollen die *umra*-Gruppen die Führung der Botschaften und Konsulate unseres Landes in Saudi-Arabien und anderen Ländern annehmen. Entscheidungen oder Zusagen in gewichtigen Angelegenheiten sollen erst mit den Botschaften und Konsulaten beraten und dann zur Überprüfung und Entscheidung ins Inland [d.h. nach China] gemeldet werden.

8. Aufforderung zu guter Propaganda- und anderer Arbeit

Die Abteilungen für religiöse Angelegenheiten und die Islamischen Vereinigungen müssen die Entfaltung der organisierten *umra*-Aktivitäten gut propagieren, damit die muslimischen Massen die Anmeldevoraussetzungen, Reiseanordnungen, zu zahlenden Gebühren etc. verstehen und Muslime, die die Voraussetzungen erfüllen und den

Wunsch haben zu pilgern, angeleitet werden, sich anzumelden und an den organisierten *umra*-Aktivitäten teilzunehmen.

Die Chinesische Islamische Vereinigung muß ein System für die *umra*-Organisationsarbeit festlegen, die Organisation und Leitung der *umra*-Aktivitäten sowie die Auswahl und Ausbildung der *umra*-Gruppenleiter verstärken. Sie muß dafür Verantwortung tragen, daß die jeweiligen Aktivitäten nach dem ursprünglichen Plan organisiert werden und daß nicht beliebig die Dauer verkürzt oder Dienstleistungen qualitativ oder quantitativ heruntergeschraubt werden.

Personen, die einen Platz erhalten haben, müssen rechtzeitig die Kautions- und alle Gebühren bezahlen. Im Ausland müssen sie der Führung der Gruppenleiter folgen, die betreffenden Regeln, die Disziplin und die Gesetze des jeweiligen Landes einhalten; es ist ihnen streng verboten, ihren Aufenthalt bis zum *hadsch* auszudehnen.

An allen Orten muß streng nach dieser Bekanntmachung verfahren werden; die Zahl der Genehmigungen darf die Quote nicht übersteigen, und die Kompetenz der jeweiligen Behörde darf nicht durch eigenmächtiges Vorgehen überschritten werden. Beim Auftreten schwerwiegender Probleme muß umgehend das Nationale Büro für religiöse Angelegenheiten informiert werden.

MONUMENTA SERICA MONOGRAPH SERIES Vol. XXXI

DONALD MACINNIS

Religion im heutigen China Politik und Praxis

Deutsche Übersetzung herausgegeben
in China-Zentrum von ROMAN MALEK

Eine gemeinsame Veröffentlichung des China-Zentrums
und des Instituts Monumenta Serica, Sankt Augustin
Steyler Verlag, Nettetal 1993, 619 S.
ISBN 3-8050-0330-7 • ISSN 0179-261X

Seit dem Erscheinen der amerikanischen Originalausgabe (*Religion in China Today. Policy and Practice*) im Jahre 1989 gehört die hier in vollständiger deutscher Übersetzung erschienene Dokumentation für alle am Thema Religion und Politik in der VR China Interessierten zu den Standardwerken.

Aus dem Inhalt:

Teil I: Die Religionspolitik nach der Kulturrevolution
Teil II: Die religiöse Praxis seit der Kulturrevolution
1. Der Buddhismus im heutigen China; 2. Der Daoismus im heutigen China; 3. Der Islam im heutigen China; 4. Die katholische Kirche im heutigen China; 5. Die protestantische Kirche im heutigen China; 6. Die russisch-orthodoxe Kirche; 7. Judentum; 8. Volksreligiosität; 9. Konfuzianismus; 10. Ersatzreligionen; 11. Jugend und Religion; Ausgewählte Literatur – Index

Bestellungen über den Buchhandel oder:
verlag@steyler.de oder www.monumenta-serica.de